



Allgemeine Geschäftsbedingungen der

atms Telefon- und Marketing Services GmbH

Leonard-Bernstein-Straße 10, 1220 Wien



1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. atms stellt Diensteanbietern (Informationsdiensteanbieter, Kommunikationsdiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber, Betreiber) für den Betrieb mobiler Dienste und die Übermittlung und den Empfang von SMS/MMS (in weiterer Folge SMS genannt) an Kunden (Endkunden, Nutzer) und/oder die Einrichtung einer oder mehrerer SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen einen indirekten Zugang zu den SMS-Centern („SMSC“) ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Die dem Diensteanbieter jeweils zugewiesenen Rufnummern und Zugänge sowie die vom Diensteanbieter damit jeweils erbrachten Dienste ergeben sich aus der Anmeldung (insb. Bestellformular), die integrierter Bestandteil des Vertrages ist. atms schuldet nur den ordnungsgemäßen Versand bzw. Empfang von SMS und die diesbezügliche Übergabe/Übernahme an die bzw. von der Schnittstelle der mobilen Betreiber, nicht aber den tatsächlichen Zugang (Übermittlung) zu den SMS-Centern bzw. seinen Kunden. Allfällige Änderungen, Einschränkungen und Erweiterungen von zugewiesenen SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen oder Services werden dem Diensteanbieter von atms umgehend mitgeteilt.

1.2. atms darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von atms bleiben hiervon unberührt. atms ist berechtigt, die den Leistungen zugrunde liegenden technischen Plattformen und Parameter zu ändern, oder sich alternativer Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern sich die Leistungen für den Diensteanbieter nicht erheblich verschlechtern bzw. diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen. 1.3. Die von atms zur Verfügung gestellten SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen werden dem Diensteanbieter nach Anmeldung (insb. Bestellformular) bereitgestellt. Die dafür notwendigen Einrichtungen auf Seiten des Diensteanbieters liegen in dessen Anwendungsbereich und werden auf Kosten des Diensteanbieters hergestellt und gewartet. Die Einrichtungs- und Anbindungskosten sind im Voraus vom Diensteanbieter an atms zu bezahlen. Sollte eine SMS-Mehrwert-/Dienstenummer bzw. SMS-Kurzwahl aus Gründen, die nicht der Sphäre von atms zuzurechnen sind, nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums eingerichtet werden, kann der Diensteanbieter den Vertrag aus wichtigem Grund beenden. atms haftet dem Diensteanbieter aber nicht für einen allfällig daraus resultierenden Schaden (ausgenommen Vorsatz und Personenschäden für jeden Grad des Verschuldens).

1.4. atms behält es sich vor, Verhaltenskodizes (e.g. Vorschriften oder Empfehlungen insb. von Regulierungsbehörden bezüglich der Erbringung von Diensten) für sämtliche zugewiesenen SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen und angebotene Services zu erlassen und nach Kundmachung (schriftlich mit Wirksamkeit innert 4 Wochen nach Zustellung) als Bestandteil des jeweiligen Vertrages zur Anwendung zu bringen. Der kundgemachte Kodex ist für den Diensteanbieter rechtlich verbindlich. Weiters finden für das Vertragsverhältnis die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen österreichischen und europäischen Rechts in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (derzeit insb. Telekommunikationsgesetz 2003 und Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung).

2. Pflichten des Diensteanbieters

2.1. Der Diensteanbieter hat die Dienste in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Qualität anzubieten.

2.2. Der Diensteanbieter wird atms unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform schriftlich anzeigen. Sollte der Diensteanbieter der vorgenannten Obliegenheit nicht nachkommen, ist atms berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Diensteanbieter an der letzten bekannten Anschrift bzw. gemäß den letzten bekannten Unternehmensdaten abzugeben.

2.3. Der Diensteanbieter darf SMS und/oder SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen ausschließlich zu Werbe-, Informations- und Unterhaltungszwecken bzw. Übermittlung binärer Daten verwenden. Jede SMS muss vom Diensteanbieter so deutlich gekennzeichnet sein, dass für den Empfänger der Diensteanbieter als Absender klar ersichtlich ist.

2.4. Festgehalten wird, dass der Diensteanbieter in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 („TKG“), insbesondere des § 107 TKG in der jeweils geltenden Fassung, ist. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, gegenüber atms nach deren Aufforderung unverzüglich einen Nachweis über die erteilte Zustimmung durch den Empfänger zum Empfang von SMS bzw. über die Rechtmäßigkeit des Versandes zu erbringen.

2.5. Der Diensteanbieter verpflichtet sich, über die von ihm angebotenen Dienste gemäß den gesetzlichen

Bestimmungen (insb. die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung – KEM-V) in der jeweils geltenden Fassung ausreichend zu informieren und haftet für alle Ansprüche, die aus einer Verletzung obgenannter gesetzlicher Vorschriften entstehen. Der Diensteanbieter haftet für alle Ansprüche, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen resultieren. Der Diensteanbieter hält atms hinsichtlich solcher und auch aller anderen Ansprüche Dritter auf erste Aufforderung schad- und klaglos.

2.6. Der Diensteanbieter trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der von ihm im Rahmen dieses Vertrages versendeten und empfangenen SMS und/oder eingerichteten SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen. atms haftet somit nicht für den Inhalt der vom Diensteanbieter im Rahmen dieses Vertrages versendeten oder erhaltenen SMS. atms haftet ebenfalls nicht für die rechtliche Zulässigkeit der vom Diensteanbieter versendeten SMS. Der Diensteanbieter hält atms von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen des Inhalts und/oder Versandes von SMS und/oder SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen, aus welchem Rechtsgrund immer, auf erste Aufforderung schad- und klaglos. Der Diensteanbieter ist darüber hinaus verpflichtet, auf Anfrage von atms die Verkehrsdaten (Angebots- und Quittungsmechanik) der vom Diensteanbieter bzw. von seinen Kunden versandten Kurznachrichten bzw. der SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen atms schriftlich bekannt zu geben.

2.7. Verstößt der Diensteanbieter oder einer seiner Kunden gegen eine der genannten Bestimmungen, ist atms berechtigt, den Zugang zu den SMSC für den Diensteanbieter unverzüglich zu sperren und den Versand oder den Empfang der vom/an den Diensteanbieter übermittelten SMS zu verweigern. Dem Diensteanbieter entsteht daraus kein wie immer gearteter Anspruch gegen atms und er hält atms gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Dies gilt auch für den Fall, dass atms aufgrund einer Rechtsvorschrift, eines Vertrages mit den Mobilfunkbetreibern oder einer gerichtlichen oder einer behördlichen Verfügung oder Empfehlung verpflichtet ist, den Zugang zu sperren oder den Versand oder den Empfang von SMS zu verweigern, oder wenn ein oder mehrere Mobilfunkbetreiber ihre Leistungserbringung gegenüber atms auf Grund eines Verstoßes des Diensteanbieters oder eines seiner Kunden gegen die Punkte 2 ff einstellen.

3. Sofortige Einstellung von Leistungen und Diensten

3.1. atms ist berechtigt, Leistungen und Dienste ohne vorherige ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ganz oder teilweise einzustellen, wenn:

a) der Diensteanbieter nach erfolgloser Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Zahlung des Entgeltes im Verzug ist;

b) über das Vermögen des Diensteanbieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

c) atms den Diensteanbieter zur unverzüglichen Entfernung von Störfaktoren auffordert und der Diensteanbieter der Aufforderung insbesondere trotz Beeinträchtigung des Netzes oder eines Dienstes der atms oder einer Gefährdung von Personen nicht sofort nachkommt;

d) der Diensteanbieter gesetzlich verbotene Inhalte verbreitet oder verbreiten lässt oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht besteht. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die gegen das österreichische Strafgesetzbuch, Pornographiegesetz, Verbotsgesetz, Datenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz 2003 oder Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) verstoßen und jede Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sowie die Verbreitung von Inhalten, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden;

e) wenn zu befürchten ist, dass SMS oder SMS-Mehrwert-/Dienstenummern bzw. SMS-Kurzwahlen zur Begehung strafbarer oder sonstiger rechtswidriger Handlungen oder zu belästigenden Zwecken verwendet werden;

f) atms die Erbringung der vorgesehenen Leistungen auf Grund eines schwerwiegenden Vertragsbruches des Diensteanbieters oder aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

g) eine Verwaltungsbehörde oder die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Einstellung der Leistung/des Dienstes empfiehlt oder anordnet.

h) der begründete Verdacht vorliegt, dass die mit dem Dienst erbrachten bzw. hinter dem Dienst stehenden Inhalte durch Fraud oder fraudähnliches Verhalten erzeugt wurden bzw. damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, atms oder Dritte zu täuschen oder am Vermögen zu schädigen.

i) die geforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Pkt. 5.9 nicht geleistet wurde.

4. Bereitstellungsfristen, Leistungsumfang und Entstörung

4.1. Ein Vertrag, und somit die Pflicht zur Leistungsbereitstellung, kommt durch schriftlichen Auftrag bzw. Anmeldung des Kunden (insb. Bestellformular) und der anschließenden Auftrags- bzw. Anmeldebestätigung durch atms oder durch die Freischaltung des Dienstes (gemäß 1.3) durch atms zustande. Der Diensteanbieter hat atms den Inhalt sowie Änderungen des Inhalts der über die vertragsgegenständliche SMS-Mehrwert-/Dienstenummer bzw. SMS-Kurzwahl anzubietenden Dienste bis spätestens zwei Wochen vor Freischaltung oder Änderung des Dienstes mitzuteilen. atms kann bis spätestens eine Woche vor der geplanten Freischaltung oder Änderung des Dienstes widersprechen.

4.2. Dem Diensteanbieter ist bekannt, dass die Leistungen von atms nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Übertragungswegen und Vermittlungssystemen durch den Teilnehmerbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege und Vermittlungssysteme erbracht werden können. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können jedoch Übertragungswege und Verfügbarkeit von Leistungsmerkmalen eingeschränkt sein. Soweit es zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist atms zur teilweisen Leistungseinschränkung berechtigt. atms wird vorhersehbare Unterbrechungen dem Diensteanbieter mindestens sechs Stunden vor Beginn der Unterbrechung mitteilen.

4.3. Der Diensteanbieter hat Störungen unverzüglich der zuständigen Störungsstelle der atms (unter der Telefonnummer +43/810400500) anzuzeigen, wobei auf Verlangen der atms der Zutritt in die Räumlichkeiten des Diensteanbieters zur Störungsbehebung jederzeit zu ermöglichen ist. atms oder ihre Erfüllungsgehilfen werden die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen.

4.4. Wird atms zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Diensteanbieter zu vertreten, so sind der atms von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Diensteanbieter zu bezahlen.

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Vertragsänderungen

5.1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem vertraglich zugrunde liegenden Angebot bzw. nach der Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen (EB) der atms. Die angegebenen Entgelte sind in EUR und soweit nichts Gegenteiliges erwähnt ist, exklusive Umsatzsteuer angeführt. atms ist berechtigt, die Entgelte/den Vertrag zu ändern. atms wird dem Diensteanbieter den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form (z.B. Aufdruck auf Rechnung) mitteilen. Gleichzeitig wird der Diensteanbieter auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung hingewiesen, sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen.

5.2. Es wird zwischen fixen Entgelten (monatliche Kosten), SMS abhängigen Entgelten und sonstigen Entgelten (z.B. Kosten für die Einrichtung der Rufnummer, Änderung von Parametern) unterschieden. atms wird dem Diensteanbieter jeweils zu Beginn eines Kalendermonats eine Rechnung übermitteln, mit welcher jeweils aufgliedert die fixen Entgelte für das vergangene Monat und die SMS abhängigen Entgelte für das vergangene Monat verrechnet werden. Alle übrigen Entgelte, insbesondere die Kosten für die Einrichtung sowie die Anbindungsentgelte werden dem Diensteanbieter nach Leistungserbringung durch atms gesondert in Rechnung gestellt. Das Intervall der periodischen Rechnungslegung überschreitet nicht die Dauer von drei Monaten. Weichen die Aufzeichnungen des Diensteanbieters und der atms voneinander ab, sind die Aufzeichnungen von atms maßgeblich.

5.3. Alle Rechnungsbeträge sind binnen zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung abzugs- und spesenfrei zur Zahlung fällig. Für die rechtzeitige Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem in der Rechnung angeführten Konto der atms maßgebend. Bei Zahlungsverzug hat der Diensteanbieter Verzugszinsen in Höhe von 2 % für jedes angefangene Monat des Zahlungsverzuges sowie alle zur zweckentsprechenden Verfolgung von Ansprüchen der atms auflaufenden Kosten, Spesen und Bauslagen zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt atms ausdrücklich vorbehalten.

atms behält es sich vor, Rechnungen in elektronischer Form (E-Mail) unter Verwendung der digitalen Signatur an den Diensteanbieter zu versenden. Macht atms von diesem Recht Gebrauch, wird sie dies dem Diensteanbieter zuvor rechtzeitig anzeigen. Sobald von diesem Recht der elektronischen Rechnungsversendung durch atms Gebrauch gemacht wird, erfolgt keine weitere Zustellung von Rechnungen am Postwege. atms ist jederzeit (nach vorheriger rechtzeitiger Anzeige) berechtigt, Rechnungen

wieder am Postwege zu versenden und den elektronischen Rechnungsversand einzustellen.

5.4. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Diensteanbieter schriftlich eingeschrieben innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Sollten sich nach Prüfung durch atms die Einwendungen des Diensteanbieters aus Sicht von atms als unberechtigt erweisen, kann der Diensteanbieter binnen eines Monats ab Zugang der Stellungnahme von atms ein Streitbeilegungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 122 iVm § 71 Abs 2 TKG (in der jeweils geltenden Fassung) einleiten. Wird die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angerufen, so wird ab der Anrufung und bis zur Streitbeilegung nur die Fälligkeit der strittigen Entgelte betreffend die in Rechnung gestellten Telekommunikationsdienste hinausgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten entspricht, auch sofort fällig gestellt werden; danach zuviel eingehende Beträge werden samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag erstattet.

5.5. Falls in der Abrechnung ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Diensteanbieters ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt für die erbrachten Telekommunikationsdienste nicht ermitteln lässt, hat der Diensteanbieter hierfür ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei die erbrachten Telekommunikationsdienste betreffenden Rechnungsbeträge bzw. falls das Vertragsverhältnis noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

5.6. Der Diensteanbieter wird atms in jedem Falle von Unstimmigkeiten, Widersprüchen udgl., im Zusammenhang mit der Abrechnung unterstützen und verpflichtet sich, alle für die Überprüfung und Bearbeitung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese atms nach entsprechender Anfrage ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

5.7. Auszahlungen an den Diensteanbieter erfolgen jeweils am 15. des dem Zahlungseingang bei atms folgenden Monats. Die Parteien sind sich einig, dass atms nicht zur Auszahlung an den Diensteanbieter verpflichtet ist, soweit diese Auszahlung nicht durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes des jeweiligen Mobilnetzbetreibers bei atms gedeckt ist.

5.8. Werden dem Diensteanbieter von atms Einrichtungen überlassen, so verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von atms.

5.9. atms kann nach billigem Ermessen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese vom Diensteanbieter nicht geleistet, ist eine Einschränkung oder Einstellung von Leistungen und Diensten (Pkt. 3) durch atms zulässig.

5.10. Festgehalten wird, dass die Versendung von SMS in Auslandsnetze und fremde Netze in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Netzbetreibern geregelt ist, nach denen die wechselseitige Zustellung von SMS zwischen den Netzbetreibern derzeit kostenlos ist. Ein „fremdes Netz“ ist jenes Netz, in das oder aus dem ein SMS mittels Verkehrsführung über das Netz eines anderen Mobilfunkbetreibers gesendet werden soll. Sollten die erwähnten Vereinbarungen beendet werden und die Netzbetreiber Gebühren für die wechselseitige Verkehrsführung von SMS verrechnen, ist der Diensteanbieter dazu verpflichtet, atms die aus der Verkehrsführung von SMS in solche bzw. über solche Netze resultierenden zusätzlichen Gebühren zu ersetzen. Der Diensteanbieter hält atms für sämtliche Ansprüche Dritter auf Leistung solcher zusätzlichen Gebühren schad- und klaglos. atms leistet keine Gewähr (im Sinne Punkt 1.1) und haftet nicht für die Zustellung von SMS in ein fremdes Netz und Auslandsnetz sowie aus einem fremden Netz und Auslandsnetz (ausgenommen Vorsatz und Personenschäden für jeden Grad des Verschuldens).

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1. Der Vertrag ist, falls im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Eine Portierung zu einem dritten Netzbetreiber ist erst dann zulässig, wenn sämtliche offenen Forderungen der atms gegenüber dem Diensteanbieter (durch diesen oder Dritte) beglichen wurden. Klarstellend sei hier vermerkt, dass die diesbezügliche Voraussetzung für das obgenannte Portierermessen der Zahlungsverzug des Diensteanbieters oder Missbrauch von Rufnummern oder Services und eine bestehende Aktivsperrung nach erfolgter Androhung der Dienstunterbrechung nach § 70 TKG 2003 bestehen muss. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ist zulässig. Auf Seiten atms stellen insbesondere die in Pkt. 3 angeführten Fälle solche wichtigen Gründe dar. Im Falle einer begründeten außerordentlichen Kündigung durch atms ist atms berechtigt, den Diensteanbieter auf seine Kosten unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom atms-Netz zu trennen; dem Diensteanbieter stehen diesfalls keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu. Der Diensteanbieter hat in jedem Fall der Vertragsbeendigung gemietete Geräte, Zubehör und sonstige im Eigentum der atms stehende Einrichtungen unverzüglich zurückzustellen und bei außerordentlicher Kündigung durch atms atms so zu stellen, als wäre der

Vertrag ordnungsgemäß erfüllt bzw. gekündigt worden. Für den Fall, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. Einkaufspreise, IC Konditionen) derart zum Nachteil der atms verändern, dass ein wirtschaftliches Anbieten der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mehr möglich ist (insbesondere Verschlechterung der Gewinnsituation von atms gegenüber der Gewinnssituation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses), wird atms berechtigt, den Vertrag mit dem Diensteanbieter unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen aufzukündigen.

7. Gewährleistung

7.1. Dem Diensteanbieter ist bekannt, dass die Leistungen von atms nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Mobilfunkdiensten und -netzen durch die Mobilfunkbetreiber und/oder von Dritten zur Verfügung gestellte Übertragungswege erbracht werden können. Daraus folgt, dass atms nur Gewähr für die Bereitstellung ihrer eigenen Einrichtungen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, übernimmt. Soweit Einrichtungen nicht der Kontrolle der atms unterliegen, schuldet atms im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten lediglich eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

7.2. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Diensteanbieters gegenüber atms ist der Diensteanbieter auf die Gewährleistungsbehelfe der Verbesserung sowie Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Alle übrigen Gewährleistungsbehelfe sind ausgeschlossen.

7.3. atms leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass der Zugang zu den SMSC der Mobilfunkbetreiber zu jeder Zeit unterbrechungs- und fehlerfrei möglich ist und dass die Übermittlung und Weiterleitung einer SMS innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erfolgt.

7.4. atms übernimmt keine Gewähr dafür, dass verschickte SMS den Empfänger richtig erreichen, soweit bei der Nachrichtenübermittlung außerhalb des Einflussbereiches von atms ein Fehler auftritt. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Übertragungsmitteln (wie z.B. das Internet) oder sonstige Störungen, die nicht von atms zu vertreten sind, entbinden atms von der Leistungspflicht und Gewährleistung.

8. Haftung

8.1. atms haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen (ausgenommen Telekommunikationsnetzbetreiber) ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vermögensschäden, für Betriebsunterbrechungschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder -veränderung, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Ersatz für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten ist mit Euro 3.500 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 35.000 beschränkt und verjährt spätestens nach sechs Monaten. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. atms haftet jedoch keinesfalls für Schäden oder sonstige Ansprüche, die aus Gründen des Punktes 3. und 4.2 herrühren (ausgenommen Vorsatz und Personenschäden für jeden Grad des Verschuldens).

8.2. Jegliche Haftung von atms für die Inhalte oder Rechtmäßigkeit der Versendung der von und an den Diensteanbieter übermittelten SMS ist ausgeschlossen. Der Diensteanbieter ist für den Inhalt und Versand seiner Informations- und Mehrwertdienste (einschließlich deren Bewerbung) alleine verantwortlich und wird atms, falls diese von Dritten wegen der vom Diensteanbieter erbrachten Informations- oder Mehrwertdiensten in Anspruch genommen wird, vollkommen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen der Betrieb von atms auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen wegen der vom Diensteanbieter erbrachten Informations- und Mehrwertdienste (einschließlich deren Bewerbung) dauernd bzw. vorübergehend eingestellt, unterbrochen oder untersagt wird.

8.3. atms übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

8.4. Bei Änderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen von zugewiesenen Rufnummernbereichen, SMS und/oder SMS-Mehrwert-/Dienstnummern bzw. SMS-Kurzahlen stehen dem Diensteanbieter keinerlei Ersatzansprüche (ausgenommen Vorsatz und Personenschäden für jeden Grad des Verschuldens) zu. 8.5. Für Entgeltforderungen der atms, die durch die Inanspruchnahme der vom Diensteanbieter über SMS und/oder SMS-Mehrwert-/Dienstnummern bzw. SMS-Kurzahlen erbrachten Informations- und Mehrwertdiensten und Services durch Endkunden (Anrufer, Nutzer) entstanden sind, haftet der Diensteanbieter, soweit diese Entgeltforderungen beim Endkunden (Anrufer, Nutzer) nicht einbringlich sind oder von dritter Seite nicht beglichen werden. Die Parteien (atms und der Diensteanbieter) sind sich somit einig, dass das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko zwischen den Parteien nicht von atms zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen wie insbesondere auch betrügerische Tätigkeiten beruht.

Auch Entscheidungen der Regulierungsbehörde, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, die den Endkunden (Anrufer, Nutzer) von einer Zahlungspflicht befreien, gehen zu Lasten des Diensteanbieters.

8.6. atms haftet nicht für Schäden (ausgenommen Vorsatz und Personenschäden für jeden Grad des Verschuldens), die aus einer mangelhaften Leistungserbringung der Mobilfunkbetreiber gegenüber atms entstehen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1. Die Parteien verpflichten sich, alle innen im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages zugänglichen Daten und insbesondere die kommerziellen Bedingungen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern dies mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des TKG sowie des DSGVO 2000 samt den dazugehörigen Verordnungen sind einzuhalten.

9.2. atms wird folgende personenbezogene Daten für Abrechnungszwecke gemäß den §§ 96, 97 und 99 TKG 2003 (in der geltenden Fassung) ermitteln: Stammdaten gemäß § 92 Abs.3 Z.3 TKG 2003 (das sind Familienname, Vorname, akademischer Grad, Firmenname, Firmenbuchnummer, Adresse, E-mail-Adresse, Fax- und Telefonnummer, Teilnehmernummer, Bankverbindung, Bankleitzahl, Bankkontonummer) sowie Verkehrsdaten gemäß § 99 TKG 2003 (das sind Datum, Uhrzeit, Destination, Teilnehmernummer, Minuten, Anzahl Anrufe bzw. SMS, Preis in EUR, Gesamtbeträge der geführten Verbindungen). Stammdaten werden spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Diensteanbieter gelöscht, es sei denn, diese Daten werden danach zur Verrechnung oder Eintreibung von Entgelten, zur Bearbeitung von Beschwerden oder zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen von atms noch benötigt. Verkehrsdaten werden ehestmöglich gelöscht, werden aber bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. atms greift alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Soweit atms gemäß gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird atms dieser gesetzlichen Verpflichtung jedoch nachkommen. Insbesondere ist atms berechtigt die Identität des Diensteanbieters, sowie die Art des von ihm erbrachten Dienstes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH bekannt zu geben. Bei Verdacht des Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz oder andere österreichische bzw. internationale Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Verpflichtung, ist atms zur Herausgabe der Stammdaten des Diensteanbieters auch gegenüber Dritten befugt.

10. Allgemeines

10.1. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich Streitigkeiten hinsichtlich seiner Gültigkeit ist das jeweils im 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

10.2. atms ist berechtigt, den Vertrag an ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.

10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. E-Mail erfüllt nicht das Schriftformerfordernis mit Ausnahme des Punktes 4.1

10.4. atms ist berechtigt, diese AGB abzuändern. Der Umstand, dass eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung eintritt, wird dem Diensteanbieter ein Monat vor Änderung in geeigneter Weise kundgemacht. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der AGB berechtigen den Diensteanbieter zur kostenlosen Kündigung (ab Mitteilung der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung) bis zum Inkraft-Treten der geänderten AGB.

10.5. Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt.

10.6. Kommt es zu einer Änderung der Rechtslage in einer Weise, die die Erfüllung ohne Verstoß gegen geltendes Recht unmöglich macht, so gelangt Pkt.3 dieser AGB zur Anwendung. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen insofern ändern, dass die Rufnummer mit dem jeweiligen Tarifmodell und der damit verbundenen Dienste den gesetzlichen Bestimmungen oder Vorgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH entgegenstehen. Es besteht eine einheitliche europäische Notrufnummer 112.

10.7. Mit Anmeldung bzw. Auftragserteilung (insb. Bestellformular) durch den Diensteanbieter gelten diese AGB, EB, Leistungsbeschreibungen und allfällige vereinbarte oder gemäß Punkt 1.4 erlassene/kundgemachte Verhaltenskodizes als angenommen. Der Diensteanbieter stimmt der Aufnahme in die Referenzkundenliste der atms zu. Eine allfällig erforderliche Vergütung des Vertrages trägt der Diensteanbieter.